

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 195

§ 5

Unabhängigkeit der Richter

Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

§ 6

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik sind öffentlich.

(2) Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet nur statt, soweit das Gesetz es zuläßt.

*

§ 7

Gleichberechtigung, Verbot von Ausnahmegerichten .

(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

(2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Gerichte für bestimmte Sachgebiete können nur errichtet werden, wenn sie für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollen.

§ 8

Recht auf Verteidigung

Das Recht jedes Beschuldigten auf seine Verteidigung wird gewährleistet.